

des Grundsatzes der Unmittelbarkeit entsprochen. Darüber hinaus wird dadurch erreicht, daß falsche Aussagen vor diesen Organen — ohne Eintritt einer Konfliktsituation für den Aussagenden und ohne Angst vor entsprechender Bestrafung — noch rechtzeitig im gerichtlichen Verfahren beachtet werden können.

5. Den Gerichten sind nach Abs. 2 der **Notar**, die **Seekammer** in einer Havarieverhandlung und das **Patentamt** gleichgestellt. Das entspricht der Bedeutung dieser Organe und ihrer oft weitgehenden Entscheidungen auf der Grundlage der vor ihnen gemachten Äußerungen.

6. In der StPO ist die Möglichkeit der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nicht mehr vorgesehen. Unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen kann generell — auch in Zivil- und Familienverfahren — auf den Eid als eine besondere Bekräftigung des Wahrheitsgehalts einer Aussage verzichtet werden. Daraus ergibt sich, daß die Aufnahme einer Strafbestimmung gegen Meineid nicht mehr erforderlich war.

Es mußten aber andere Möglichkeiten geschaffen werden, auch Sanktionen für **falsche Aussagen von Parteien** in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren festzulegen. Aus diesem Grunde wurde die falsche Aussage der Prozeßpartei mit in den § 230 aufgenommen und der Falschaussage des Zeugen und Sachverständigen gleichgestellt. Das führt zwar zu einer Erweiterung der bisherigen Strafbarkeit, ist aber im Interesse der Erforschung der Wahrheit durch das Gericht geboten. Prozeßpartei sind Kläger und Verklagte in einem Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtsverfahren, nicht dagegen der Angeklagte im Strafverfahren.

1. Die Strafbarkeit ist für Zeugen, Sachverständige und Prozeßparteien auf vorsätzlich falsche und unvollständige **Aussagen** beschränkt. Das ist besonders für Prozeßparteien bedeutsam, da davon nur Aussagen erfaßt werden, die sie im Rahmen einer beschlossenen Vernehmung nach entsprechender Belehrung tätigen, und da nicht etwa alle vor Gericht (schriftlich oder mündlich) abgegebenen Erklärungen darunter fallen.

8. Eine Straftat ist auch die **Verleitung eines anderen** zu einer unbewußt falschen Aussage. Das sind Fälle, bei denen der Aussagende die Unrichtigkeit der Aussage nicht in seinen Vorsatz aufgenommen hat und durch die Verleitung des Täters unbewußt falsch aussagt. Es handelt sich hierbei um eine Form der mittelbaren Täterschaft.

9. Für alle Begehungsformen des § 230 wird **vorsätzliches** Handeln verlangt, dabei ist bedingter Vorsatz ausreichend.

10. Nach § 12 EGGStGB ist in **Rechtshilfesachen** unter bestimmten Voraussetzungen auch künftig die **Vereidigung** von Zeugen oder Sachverständigen möglich. Bei Falschaussage unter Eid erfolgt in diesen Fällen gleichfalls die Bestrafung nach § 230 (§12 EGGStGB), also ebenfalls nur bei vorsätzlichen Handlungen. Gleichermaßen ist zu verfahren bei falschen